

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-WBS) vom 27. Mai 2020

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge – vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband (WAwZV) „Obere Gera“ folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).

§ 2 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet

1. für Grundstücke mit Wohnbebauung, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandenen Zahl der Wohneinheiten.
2. für Grundstücke mit Wohnbebauung, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfindet, zusätzlich für jede am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandene gewerbliche Einrichtung eine Wohneinheit (z. B. Gaststätten, Geschäfte, Büros, Praxen, Werkstätten, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u. a. separate Arbeitszimmer.
3. für Garten- und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz angehören, eine Wohneinheit.
4. für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichem Dauerdurchfluss Q₃ (ehemals Nenndurchfluss Q_n) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Wasseranschluss erhoben.

(2) Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

1. für die Fälle des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 und 3 **je Wohneinheit 140,46 Euro pro Jahr**,
2. für Fälle des Absatzes 1 Nr. 4 beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q 3	ehemals Qn	Grundgebühr inkl. 7% gesetzl. Ust. €/ Jahr.
4	2,5	230,35
10	6	575,88
16	10	921,40

(3) Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen.

§ 3 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer **1,69 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers**.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer **1,69 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers**. Für die Ausleihe eines Standrohres wird zusätzlich zum Wasserverbrauch eine Ausleihgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von **3,05 Euro** für jeden Tag der Ausleihe erhoben. Für den Zeitraum der Ausleihe eines Standrohres erhebt der Zweckverband einen Barsicherheitsbetrag von **200,00 Euro**. Der Barsicherheitsbetrag wird am Ende der Ausleihzeit mit der angefallenen Ausleihgebühr und der Verbrauchsgebühr sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit dem dafür anfallenden Kosten verrechnet.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.

(2) Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08 und 15.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

(4) Die Jahresabrechnung wird zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres festgesetzt. Die zur Abrechnung nötigen Verbrauchsmengen werden durch Hochrechnung der abgelesenen Zählerstände, unter Berücksichtigung der Ablesestichtage, berechnet.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen – insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen – unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Grundgebühr erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dazu haben sie bei Wohnnutzung die Anzahl der Wohneinheiten und bei gemischter Nutzung (Wohnen / Gewerbe) die Anzahl und Art der gewerblichen Einrichtungen auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstigen Tatsachenermittlung anzugeben.

(3) Wird die Anzahl der Wohneinheiten verändert, so hat der Grundstückseigentümer die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Zahl der Wohneinheiten gilt ab dem Tag, der auf dem Zugang der Änderungsanzeige beim Zweckverband folgt.

§ 8 In- / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 19. Oktober 2016 außer Kraft.

Geratal, den 27. Mai 2020

Dominik Straube
Vorsitzender des
WAwZV "Obere Gera"

- Siegel -